



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 13/2019

29. Jahrgang

19. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

- 24 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Jahr 2019

24

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Jahr 2019

Aufgrund des §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mettmann am 09.07.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einnahmen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2019</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	110.717.229 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	111.167.170 €

	<u>2019</u>
<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	105.480.144 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	98.722.306 €
dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Investitionstätigkeit auf	3.155.930 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.818.532 €
dem Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.080.022 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.245.420 €
festgesetzt.	

§ 2

	<u>2019</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.662.602 €

§ 3

	<u>2019</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.250.000 €

§ 4

	<u>2019</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	0 €

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	449.941 €
--	-----------

§ 5

	<u>2019</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	55.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

	<u>2019</u>
1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	435 v.H.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 10.07.2019 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW mit Verfügung vom 16.07.2019 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die Verringerung der allgemeinen Rücklage genehmigt.

Der Haushaltsplan 2019 kann im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.07.2019

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister